
**Offenlegungsbericht gemäß Teil 6 Verordnung (EU) 2019/2033
zum 31.12.2023
der BV & P Vermögen AG**

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)	2
2.1.	Risikomanagementsystem.....	2
2.2.	Risikoarten gemäß IFR.....	3
3.	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 48 IFR).....	5
4.	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 49 und 50 IFR)	5
4.1.	Eigenmittel.....	5
4.2.	Interne Eigenmittelanforderungen.....	7
4.3.	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen.....	7
5.	Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR).....	8
6.	Anlagestrategie (Art. 52 IFR).....	10
7.	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR).....	10

1. Vorbemerkung

Das Wertpapierinstitut BV & P Vermögen AG (nachfolgend das Institut/die „BV&P“) mit Sitz in Kempten/Allgäu ist aufgrund der Gruppenzugehörigkeit der Cinerius Financial Partners AG als mittleres Wertpapierinstitut i.S.d. § 2 Abs. 17 WpIG einzustufen.

Das Institut unterliegt dadurch insbesondere den Vorschriften der EU-Verordnung 2019/2033 (IFR). Um den Offenlegungspflichten nach Art. 46 ff. IFR nachzukommen, wurde dieser Offenlegungsbericht erstellt. Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 01.01.-31.12.2023.

2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

2.1. Risikomanagementsystem

Die Geschäftsleitung steuert und verantwortet die Risiken des Instituts. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Definition der Risikostrategie und Entwurf von Geschäftsanweisungen zur Steuerung des Instituts, soweit erforderlich
- Festlegung der geschäftlichen Strategie des Instituts
- Überwachung der Risikosituation des Instituts
- Überwachung und Kontrolle der finanziellen Situation des Instituts
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Identifikation, Messung und Steuerung der Risiken durch ein geeignetes Risikomanagementsystem
- Jährliche Überprüfung der Geschäftsstrategie und der daraus entstehenden Risiken
- Vierteljährliche Risikoberichterstattung an die Aufsichtsgremien des Instituts

Nach § 45 WpIG wurden angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung eingerichtet. Diese dienen der Gewährleistung der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel.

Eine konsistente Risikostrategie sichert die Umsetzung der Geschäftsstrategie, unterstützt die Erreichung der Unternehmensziele und minimiert die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken.

Ein wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung ist die Sicherung der Risikotragfähigkeit unseres Instituts. Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit nehmen wir mindestens einmal jährlich eine Risikotragfähigkeitsanalyse vor und führen Stresstests durch.

Für eine unabhängige Überwachung und Kommunikation der ermittelten Risiken wurde eine Risikocontrolling-Funktion i.S.d. AT 4. 4. 1 MaRisk eingerichtet. In Hinblick auf Größe des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit wurde die Risikocontrolling-Funktion wie folgt ausgestaltet:

- Die Risikocontrolling-Funktion wird vom Risikocontrolling-Beauftragten allein ausgeübt.
- Die Funktion des Risikocontrolling-Beauftragten wird einem Vorstand übertragen. Damit sind die Übertragung der Funktion auf eine Person auf ausreichend hoher Führungsebene sowie die Einbeziehung des Risikocontrolling-Beauftragten in wichtige risikopolitische Entscheidungen der Geschäftsleitung gegeben.
- Der Risikocontrolling-Beauftragte nimmt die Funktion nicht exklusiv wahr, sondern ist auch in den operativen Geschäftsbetrieb involviert.
- Der Risikocontrolling-Beauftragte hat alle Befugnisse sowie uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, um seine Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können

2.2. Risikoarten gemäß IFR

Das Institut definiert folgende Risiken und Steuerungsmechanismen für die entsprechenden Risiken:

2.2.1. Risiko aus Kapitalanforderungen

Nach § 45 WpIG sind die Auswirkungen der von uns identifizierten Risiken auf die Eigenmittel unseres Instituts zu überwachen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die sich aus der IFR ergebenden Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen permanent erfüllt sind.

Die Einhaltung der Kapitalanforderungen wird laufend überwacht. Unser Institut hält Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres. In die Ermittlung der sog. „Risiken für den Kunden“ werden die betreuten Assets under Management und das Volumen der veranlassten Transaktionen sowie der angenommenen und weitergeleiteten Kundenaufträge einbezogen.

Ein mehrjähriger Kapitalbedarfsplan wird im Rahmen der Unternehmensplanung erstellt, welcher jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres fortgeschrieben wird. Der Planungshorizont beträgt mindestens 3 Jahre. In diesem sind, soweit prognostizierbar, mögliche Veränderungen unserer Geschäftstätigkeit oder strategischen Ziele sowie zu erwartende Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berücksichtigen.

2.2.2. Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 31 IFR hat das Institut derzeit nicht mit einzubeziehen, da das Institut kein Handelsbuch führt.

2.2.3. Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiken versteht man die Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsunfähigkeit unseres Instituts. Diese ergeben sich grundsätzlich aus allen Zahlungsverpflichtungen.

Liquiditätsrisiken aus dem Kundengeschäft bestehen für unser Institut nicht. Unsere Geschäftstätigkeit beinhaltet kein Einlagengeschäft, da unsere Zulassung dies ausschließt. Somit werden keine Kundengelder entgegengenommen. Auszahlungen liquider Mittel an Kunden sind nicht zu leisten.

Liquiditätsrisiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit können als Folge von Ertragsrisiken entstehen. Rückläufige Erträge verursachen zunächst Gewinneinbußen und führen im Falle einer Kostenunterdeckung zu Verlusten. Folgen sind das Aufzehren des Eigenkapitals sowie das Risiko von Liquiditätsengpässen im Falle höherer Liquiditätsabflüsse im Vergleich zu niedrigeren Liquiditätszuflüssen.

Unser Institut hält liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten. Die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität wird durch die Geschäftsleitung laufend überwacht

2.2.4. Adressausfallrisiko

Adressenausfallrisiken aus dem Kundengeschäft bestehen für unser Institut nicht. Unsere Geschäftstätigkeit beinhaltet keine Kreditvergabe an Kunden, da unsere rechtliche Zulassung dies ausschließt. Entsprechende Forderungsausfälle können somit nicht eintreten. Adressausfallrisiken bestehen hinsichtlich Honorarforderungen gegenüber Kunden und Kooperationspartnern. Das Risiko der Nichtrealisierbarkeit von Honorarforderungen ist aufgrund der Kundenstruktur und der hohen Qualität der Kooperationspartner als gering einzustufen. Eine wesentliche Abhängigkeit von einzelnen Kunden besteht nicht.

Das Institut legt seine Eigenmittel nur bei Einlagenkreditinstituten herausragender Bonität mit täglicher Fälligkeit an. Sobald Risiken hinsichtlich der Bonität einer Adresse bekannt werden, wird die Geschäftsleitung unverzüglich über Umschichtungen entscheiden. Die Geschäftsleitung berät mindestens einmal im Jahr über die angelegten Eigenmittel und erörtert ggf. Neuanlagen aufgrund von Neueinschätzung von Bonitäten.

2.2.5. Ertragsrisiko

Zur Risikosteuerung des Ertragsrisikos identifiziert und quantifiziert die Geschäftsleitung die Erfolgsquellen, die Entwicklung des Kundengeschäfts und die Kostenstrukturen. Das Ertragsrisiko wird durch strikte Kostenplanung und Kostencontrolling gesteuert. Die Geschäftsleitung spiegelt die laufenden Kosten kontinuierlich gegenüber den erwarteten Erträgen anhand einer monatlich zu erstellender Vorschau auf die Honorarerträge auf Jahresbasis anhand der jeweils aktuellen Assets under Management und den geschlossenen Verträgen. Insofern ist der Vorstand jederzeit in der Lage, kurz- bis mittelfristige Maßnahmen zu ergreifen, sofern aus Ertragsrisiken Kostenreduzierungen notwendig sind. Weiterhin steuert das Institut diesem Risiko entgegen, indem es ausreichend Vorsorge im Rahmen von Rücklagenbildung nach § 340 g HGB betreibt.

Überwachung und Kommunikation: Mit der monatlichen Erstellung der GuV im Rahmen des Rechnungswesens, mindestens jedoch anhand der quartalsmäßig abzugebenden Finanzinformationen ermittelt das Institut in einer fortgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung die laufenden Kosten. Aus den bei der Bundesbank einzureichenden Quartalsausweisen ergeben sich die entsprechenden Kostenpositionen detailliert. Stellt die Geschäftsleitung fest, dass die Erträge mittelfristig nicht ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken, wird sie geeignete Kostenreduktionen beschließen.

2.2.6. Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr einer negativen Geschäftsentwicklung infolge interner oder externer Einflüsse. Diese können sich für unser Institut im Wesentlichen aus Reputationsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen Risiken und IT-Risiken ergeben. Diese Risiken verursachen entweder erhöhte Kosten, wie Nacharbeit, Zeitaufwand mit Kunden, Haftung und Schadensersatzforderungen, Prozess- und Rechtsanwaltskosten. Oder sie führen zu Ertragsrückgängen infolge von Kundenabgängen, Verlust betreuten Vermögens und weniger Neukundenzugängen. Das Management operationeller Risiken wird durch eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation sichergestellt. Eingerichtet sind eine adäquate Compliance-Organisation und ein angemessenes internes Kontrollsystem. Operationelle Risiken werden über die Beschränkung des Produkt-/Dienstleistungsangebots begrenzt. Durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht ein angemessener Versicherungsschutz. Ziele des IT-Risikomanagements sind Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität sowie Vertraulichkeit der Daten innerhalb der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse sicherzustellen und die Risiken aus einer Verletzung zu minimieren. Dafür wird eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung der IT-Systeme bereitgestellt. Eine ausreichende personelle Ausstattung, bedarfsorientierte Fortbildungsmaßnahmen und wirksame Vertretungsregelungen reduzieren die operationellen Risiken im Personalbereich. In einem erfolgreichen Personalmanagement sehen wir eine wesentliche Voraussetzung, um die hohen Herausforderungen der Finanzbranche im Sinne unserer Kunden zu bewältigen. Die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs wird über angemessene Notfallprozesse sichergestellt.

Zur Steuerung der operationellen Risiken ist die Beachtung der Compliance-Vorgaben entscheidend. Eine Compliance-Funktion ist im Institut eingerichtet. Soweit es durch den Umfang der Geschäfte erforderlich ist, hat die Geschäftsleitung ein Unternehmenshandbuch erstellt, in dem die maßgeblichen Organisations- und Ablaufprozesse definiert sind.

2.2.7. Marktpreisrisiko

Das Institut hält keine Marktpositionen. Es ist weder im Eigenhandel tätig, noch erbringt es Eigengeschäfte. Es hat sich als Nichthandelsbuchinstitut eingestuft. Vermögenswerte von Kunden nimmt es nicht entgegen. Das Institut unterliegt daher keinen direkten Marktpreisrisiken.

3. Angaben zur Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2023 bestand der Vorstand der BV&P aus einer Person. Der alleinige Vorstand der BV&P hatte zum 31.12.2023 folgende Anzahl an Mandaten in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan, einschließlich der Funktion bei BV&P:

Der Vorstand übte neben seiner Tätigkeit als Geschäftsleiter des Instituts ein weiteres Leitungsmandat als Stiftungsvorstand aus. Der Vorstand war in drei anderen Aufsichtsgremien als Mitglied tätig.

Diversitätsstrategie

Bei der BV&P besteht auf Grund der überschaubaren Größe der Gesellschaft keine explizite Diversitätsquote. Bei der Personalauswahl wird auf die Fähigkeiten, Kompetenzen und die Qualifikation der Bewerber geachtet. Personalentscheidungen werden ungeachtet von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion, Behinderung oder dem Familienstatus getroffen. Chancengleichheit und Diversität in der Gesellschaft werden als Chance betrachtet.

Risikoausschuss

Die BV&P hat in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 3 Nr. 1 WpIG keinen separaten Risikoausschuss eingerichtet.

4. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 49 und 50 IFR)

Zur Erfüllung des Art. 49 IFR wird ein vollständiger Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln der Wertpapierfirma mit der in den geprüften Abschlüssen der Gesellschaft enthaltenen Bilanz offengelegt.

4.1. Eigenmittel

Meldebogen EU IFR CC1.01 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		a)	b)
		Beträge In TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummern /-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	776	
2	KERNKAPITAL (T1)	776	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	776	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	100	Passiva 4.a)
5	Agio		
6	Einbehaltene Gewinne	200	GuV Nr. 12
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen	300	Passiva 4.b)
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZUGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-5	
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-5	Aktiva 4.
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		

21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	181	Passiva 3.
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL		
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

Meldebogen EU ICC2: Eigenmittel: Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

	a	b	c
	Bilanz in veröffentlichtem / geprüfem Abschluss in TEUR	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
	Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1		1291	
2		1425	
3		9	
4		2	
5		69	
6		0	
7		33	
	Aktiva insgesamt	2829	

Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1		234		
2		557		
3		181		CC1.01 Nr.27
4	a)	100		CC1.01 Nr.4
4	b)	300		CC1.01 Nr.8
4	c)	1457		
	Passiva insgesamt	2829		
Aktienkapital				
1		100000		CC1.01 Nr.4
	Gesamtaktienkapital	100000		

Die im Meldebogen dargestellten Beträge entsprechen der im offengelegten und geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz. Es liegt kein Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- oder für aufsichtsrechtliche Zwecke vor.

Meldebogen EU CCA: Eigenmittel: Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebener Instrumente

Auf die Darstellung der „Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebenen Instrumente“ mittels Template IF EU CCA wird verzichtet, da BV&P keine Instrumente ausgegeben hat.

4.2. Interne Eigenmittelanforderungen

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit für BV&P erfolgt vierteljährlich durch den Risikocontrolling-Beauftragten anhand von verschiedenen Kennzahlen und Szenarien. Zur Bestimmung der Angemessenheit des internen Kapitals wird das Risikopotenzial dem allokierten Risikokapital gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeit der BV&P war im Geschäftsjahr sowie zum Bilanzstichtag stets gegeben.

4.3. Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen

Auf Grund von Art. 11 IFR ist BV&P als mittleres Wertpapierinstitut permanent angehalten Eigenmittelanforderung einzuhalten. Die Anforderungen ergeben sich aus dem maximalen Wert der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten (Art. 13 IFR), der permanenten Mindestkapitalausstattung (Art. 14 IFR) sowie der Betrachtung der K-Faktoren (Art. 15 IFR).

Zum Bilanzstichtag ergaben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

Zeilen	Position	Betrag	
		TEUR	
0010	Eigenmittelanforderung	548	
0020	Permanente Mindestkapitalanforderung	75	
0030	Anforderung für fixe Gemeinkosten	548	
0040	Gesamtanforderung für K-Faktoren	126	

Auf Grund der Maximalbedingung aus Art. 11 Abs.1 IFR errechnet sich die Eigenmittelanforderung auf Basis der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten des Vorjahres und betragen 548 TEUR.

Anforderungen für K-Faktoren, die gem. Art. 15 IFR berechnet werden:

Zeilen	Position	Faktorbetrag	Anforderung für K-Faktoren
		EUR	EUR
0010	GESAMTANFORDERUNG FÜR K-FAKTOREN		126.680
0020	Kundenrisiken		126.680
0030	Verwaltete Vermögenswerte	633.230.481	126.646
0040	Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten		0
0050	Gehaltene Kundengelder – auf nicht getrennten Konten		0

0060	Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte		0
0070	Bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte	33.423	33
0080	Bearbeitete Kundenaufträge – Derivatgeschäfte	0	0

K-Faktoren für das Markt- und Firmenrisiko wurden nicht ermittelt, da keine Lizenz für den Eigenhandel vorliegt und diese Faktoren folglich nicht zum Tragen kommen.

Die BV&P hat die Eigenmittelanforderungen damit wie folgt erfüllt:

Zeilen	Position	Betrag	
		% / TEUR	
0010	Harte Kernkapitalquote	141,59 %	
0020	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals	469	
0030	Kernkapitalquote	141,59 %	
0040	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals	365	
0050	Eigenkapitalquote	141,59 %	
0060	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	228	

5. Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)

Die Ausgestaltung unserer Vergütungssysteme steht im Einklang mit den strategischen Zielen unseres Unternehmens und muss angemessen, transparent und auf ein langfristiges nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet sein (§ 46 WpIG). Unsere Vergütungssysteme setzen keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, und zwar weder in Bezug auf unser Unternehmen noch in Bezug auf unsere Kunden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Fixe und variable Vergütungsbestandteile der Mitarbeiter sind in angemessenem Verhältnis zueinander festzulegen.
- Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt geschlechtsneutral.
- Die fixen Bestandteile sind so zu bemessen, dass sie eine angemessene Lebensführung abgesichert wird und keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht.
- Die vereinbarten variablen Vergütungen spiegeln die nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters wider und stehen im Einklang mit den strategischen Zielen der Gesellschaft.
- Die Höhe einer ermessensabhängigen variablen Vergütung orientiert sich am erzielten Ergebnis des Geschäftsjahres.
- Die Gesamthöhe der variablen Vergütungen darf die Fähigkeit der Gesellschaft, eine angemessene Eigenmittelausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, nicht beeinträchtigen.
- Die Vergütungen werden als Barvergütung geleistet, eine Auszahlung in Aktien oder anderen Instrumenten erfolgt grundsätzlich nicht.

Die fixe Vergütung dient dazu, Mitarbeiter entsprechend ihren Qualifikationen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie den Anforderungen, der Bedeutung und dem Umfang ihrer Tätigkeit zu vergüten. Dies umfasst die monatlich wiederkehrende Grundvergütung. Ein wettbewerbsfähiges Niveau der fixen Vergütung ist wesentlich für die Gewinnung und Bindung der Mitarbeiter, um letztlich über die notwendige Kompetenz zur Erreichung der strategischen Ziele zu verfügen.

Bei der Festsetzung der variablen Vergütung werden quantitative und qualitative Kriterien berücksichtigt. Diese Kriterien stellen sicher, dass die Interessen der Mitarbeiter und/oder der Gesellschaft mit den Kundeninteressen, der Geschäfts-/Risikostrategie, den Zielen und Werten, der Nachhaltigkeit der Anlagen und deren Wertentwicklung sowie den langfristigen Interessen der Gesellschaft in Einklang stehen. Die variable Vergütung honoriert die individuelle Leistung jeweils für ein Geschäftsjahr. Die variable Vergütung fördert Verhaltensweisen durch geeignete Anreizsysteme, die wiederum Einfluss auf die Unternehmenskultur haben. In Kombination mit der fixen Vergütung führt dies zu einer Gesamtvergütung, die sowohl kosteneffizient als auch flexibel ist.

Mitarbeiterspezifische Vergütungen

Vorstand:

Die Vorstandsmitglieder werden neben einer fixen Vergütung zu einem maßgeblichen Teil variabel vergütet. Die Vergütung orientiert sich unmittelbar am handelsrechtlichen Ergebnis der Gesellschaft. Eine Rückzahlung der verdienten Vergütung bei späterem Misserfolg ist nicht vorgesehen. Sachvergütungen werden nicht variabel geleistet.

Kundenberater:

Die mit der Auswahl der Vermögensanlage betrauten Mitarbeiter werden neben einer fixen Vergütung zu einem weiteren Teil variabel vergütet. Die variable Vergütung orientiert sich unmittelbar am Beitrag des Mitarbeiters für den Gesamterfolg der Gesellschaft. Wesentlich sind dabei die vom Mitarbeiter mit seinen Kunden erwirtschafteten Honorarerträge sowie die Einhaltung qualitativer Ziele. Die Berechnungsparameter werden unter Berücksichtigung des Potentials des jeweiligen Mitarbeiters individuell festgelegt. Eine Rückzahlung der verdienten Vergütung bei späterem Misserfolg ist nicht vorgesehen. Die variable Vergütung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand festgelegt.

Back Office (inklusive Kontrolleinheiten):

Mitarbeiter des Back Office und der Kontrolleinheiten erhalten eine fixe Vergütung, eine variable Bonuszahlung ist nicht vereinbart. Zusätzlich sind jedoch ermessensabhängige Bonuszahlungen möglich, die der Vorstand jährlich in Abhängigkeit vom Gesamterfolg der Gesellschaft für alle oder einzelne Back Office Mitarbeiter beschließt. Der Gesamterfolg der Gesellschaft ist von diesen Mitarbeitern nicht beeinflussbar. Im Bereich der Kontrolleinheiten setzt die Gesellschaft über das Vergütungssystem keine Anreize, die der Überwachungsfunktion dieser Einheiten zuwiderlaufen.

Identifikation der Risikoträger

Unser Institut hat den Kreis derjenigen Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Institutes auswirken („Risikoträger“), wie folgt festgelegt:

Als Risikoträger gelten bei der Gesellschaft gem. Art 3 Del. VO (EU) 2021/2154 (**qualitative Kriterien**) alle Mitarbeiter, die

- Mitglied des Vorstandes sind
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Tätigkeiten einer Kontrollaufgabe: Leiter Interne Revision und Compliance-Beauftragte
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Geldwäschebeauftragter
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung für Informationssicherheit: Informationssicherheitsbeauftragte
- Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Aufgaben: Auslagerungsbeauftragter

Die **quantitativen Kriterien** gem. Art. 4 Del. VO (EU) 2021/2154 sind für die Gesellschaft nicht einschlägig, da kein Mitarbeiter, der nicht nach Art. 3 Del. VO (EU) 2021/2154 als Risikoträger klassifiziert wurde, im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten hat, die TEUR 500 übersteigt. Demzufolge gibt es neben den o.g. Mitarbeitern keine weiteren Mitarbeiter, die als Risikoträger im Sinne der Del. VO (EU) 2021/2154 klassifiziert wurde.

Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge an Risikoträger:

	TEUR	im Voraus gezahlter Teil	zurückbehaltener Teil	Zahl der Begünstigten
Gesamte im Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge	509	0	0	3
Gesamtbetrag der festen Vergütung	347			3
davon: in Form von Barvergütung				
davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten	0			
davon: in Form anderer Arten von Instrumenten	0			
Gesamtbetrag der variablen Vergütung	162	0	0	
davon: in Form von Barvergütung	162	0	0	

davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten	0	0	0	
davon: in Form anderer Arten von Instrumenten	0	0	0	
Gesamtbetrag der für vorausgegangene Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung	0			
davon: im Geschäftsjahr erdienter Betrag	0			
davon: in darauffolgenden Jahren erdienter Betrag	0			
Betrag der im Geschäftsjahr verdienten zurückbehaltenen Vergütung, der während des Geschäftsjahres ausgezahlt und der infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde	0			
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung	0			0
In vorausgegangenen Zeiträumen gewährte Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden	0			
Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen	0			
davon: die höchste Zahlung, die einer Einzelperson gewährt wurde	0			

Für die BV&P gilt auf Grund der Höhe der Bilanzsumme die Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 4 a) der Richtlinie (EU) 2019/2034. Danach werden die Bestimmungen nach Artikel 32 Absatz 1 j) und l) nicht in der Vergütungspolitik des Institutes berücksichtigt.

6. Anlagestrategie (Art. 52 IFR)

BV&P erfüllt die Kriterien nach Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034, folglich ist Sie nicht zu einer Offenlegung nach Art. 52 Verordnung (EU) 2019/2033 verpflichtet, da die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte im Durchschnitt der letzten vier Geschäftsjahre weniger als 100 Mio. Euro betragen.

Abseits dessen wird das Wahlverhalten und die Stimmrechtsausübung, wobei solche Rechte von BV&P nicht ausgeübt werden, im „Bericht über die Mitwirkungspolitik“ gemäß Aktiengesetz auf unserer Internetseite offengelegt.

7. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Wertpapierfirmen sind verpflichtet, Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemäß Art. 53 Verordnung (EU) 2019/2033 im Offenlegungsbericht zu veröffentlichen, sofern die Kriterien nach Art. 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 überschritten werden.

BV&P liegt unter den Kriterien nach Art. 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und ist folglich nicht zur Veröffentlichung verpflichtet.